

durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, findet im Allgemeinen das für die Untersuchung von Uebertretungen (vergl. 16. Kapitel der Strafproceßordnung) geordnete Verfahren, jedoch mit den nachstehend bemerkten einzelnen Abweichungen statt.

§. 7.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist bei der gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen. Die Ehverletzung kann nur durch den Betheiligten als Privat-Ankläger verfolgt werden, welcher sich hierbei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen darf.

§. 8.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien, nach Befinden in Person, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thaler zu einem Sühne-Termin vorladen und bei einem Vergleich die Kosten außer Anschlag lassen.

§. 9.

Dem Richter steht die Befugniß zu, nach Erwägung der Persönlichkeiten, sowie aller Umstände des einzelnen Falles zur Herstellung seiner Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der in Betracht kommenden Thatfachen hierüber dem Ankläger oder dem Angeklagten die Ableistung eines Eides aufzuerlegen, und von der Eidesleistung oder Eidesverweigerung den Beweis der fraglichen Thatfachen abhängig zu machen. Es hängt von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntniße auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Zum Schwörungstermin wird der Schwurpflichtige unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid für verweigert gelten soll. Bei einem Versäumniß des Schwurpflichtigen gilt Art. 226 der Strafproceß-Ordnung. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termin zu erteilen.

§. 10.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens finden die Bestimmungen im 18. Kapitel der Strafproceßordnung Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geordnet worden ist.

Sind durch unbegründete Anträge oder sonstiges Verschulden des Privat-Anklägers oder des Angeklagten Kosten erwachsen, so sind dieselben oder, wenn sie sich nicht füglich absondern lassen, ein nach richterlichem Ermessen festzusetzender Theil der Gesamtkosten derjenigen Partei, welche sie veranlaßt hat, zur Last zu legen bezüglich von der Entscheidung auszunehmen.

War der Betheiligte als Privat-Ankläger durch einen Rechtsanwalt vertreten, so